

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
generell	Zur Überprüfung befugte Stelle / abnehmende Stelle	Es werden unterschiedliche Bezeichnungen in einzelnen Punkten verwendet. Hier sollte einheitlich „abnehmende Stelle“ und „Inspektionsbericht“ und nicht wie teilweise angeführt „Überwachungsbericht“ verwendet werden.	„abnehmende Stelle“ und „Inspektionsbericht“	Angenommen
0	EN 12845:2015 + AC 2016 (D)	Verweis auf aktuelle EN 12845:2015 + A1 2019 ist im gesamten Dokument zu aktualisieren.	EN 12845:2015 + A1 2019	Angenommen
9.6.2	<p><i>Ergänzender Text zu 9.6.2</i></p> <p>Wasserversorgungen mit erhöhter Zuverlässigkeit sind dadurch charakterisiert, dass sie redundant ausgeführt sind, d.h. ein einfacher Fehler (z.B. Versagen einer Pumpe) führt nicht zum Ausfall bzw. nicht zu einer unzureichenden Wasserversorgung.</p> <p><u>Grundsätzliche Anforderungen:</u></p> <p>Die Verbindungsleitungen zwischen Wasserversorgung (öffentliches Wasserleitungsnetz, Pumpenanlagen, Hochbehälter usw.) und den Alarmventilen bzw. den Verteilern vor den Alarmventilen müssen doppelt ausgeführt sein, Absperrarmaturen müssen so eingebaut werden, dass jede Wasserversorgung bis zum Alarmventil unabhängig betrieben werden kann. Die Verbindungsleitungen dürfen erst am Verteiler vor den Alarmventilen zusammengeführt werden.</p>	<p>Hier liegt seit Langem (war auch in der TRVB 127/11 so drinnen) ein technisches Problem vor. Dass bei 2 Pumpen beide druckseitig mit separaten Verbindungsleitungen bis zur Einspeisung auf den Alarmventilverteiler geführt werden, ist auch bereits in der EN 12845 gefordert und steht außer Diskussion. Die EN 12845 fordert jedoch nicht, dass zur Anspeisung von Sub-Alarmventilverteilern dies redundant mit 2 Leitungen zu erfolgen hat. Führt man das nämlich so aus, dass jede der beiden Leitungen (z.B. 2 x DN 200 redundant) die Fördermenge liefern können, und beide Leitungen offen sind, ergibt sich hier bei längeren Leitungsstücken eine ganz andere hydraulische Situation (Rohrleitungswiderstand verringert sich), als wenn nur eine (wie auch in der Berechnung üblicherweise eingegeben) Leitung offen ist. Durch diese Verringerung des hydraulischen Widerstands wird also die ursprünglich ungünstigste Wirkfläche zur günstigsten Wirkfläche und die Pumpe geht in Überlast. Technisch also sogar kontraproduktiv !! Es müsste also eigentlich eine Leitung im Normalbetrieb mittels</p>	<p><u>Grundsätzliche Anforderung:</u> Bei Wasserversorgungen mit erhöhter Zuverlässigkeit ist jede Pumpe über eine separate Druckleitung am nächstgelegenen Alarmventilverteiler anzuschließen. Von diesem Alarmventilverteiler sind Abgänge zu weiteren abgesetzten Alarmventilverteilerstationen dann als Ringleitung auszuführen, sofern durch deren Ausfall mehr als 9000 m<sup>2</sup> geschützte Fläche betroffen sind. Absperrschieber sind so zu setzen, dass Alarmventilverteiler abgesperrt werden können, ohne die Ringleitung zu unterbrechen.</p>	<p>Inhaltlich angenommen mit geringen Anpassungen.</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p>Werden mehrere einzelne Alarmventile oder Verteiler angespeist, so sind diese so an die Verbindungsleitungen anzuschließen, dass sie außer Betrieb genommen werden können, ohne die Verbindungsleitungen zu unterbrechen. Bei der Verwendung von Ringleitungen sind zusätzliche Absperrschieber in der Ringleitung zu setzen, um bei einer Unterbrechung der Ringleitung an beliebiger Stelle die Wasserversorgung aufrecht halten zu können.</p>	<p>Schieber abgesperrt werden. Ausserdem wäre bei strenger Befolgung eine Abzweigung einer Tandem bzw. Tail-End Station von einer stichförmigen Hauptleitung nicht zulässig. Wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, müssten diese „redundanten“ Leitungen auch in getrennten Trassen geführt werden, da sonst bei einer mechanischen Beschädigung beide Rohrleitungen betroffen sind. Diese Forderung der doppelten Anspeisung bis zu jedem Alarmventil bzw. Verteiler führt zu einer unnötigen Verteuerung und technisch/hydraulischen Widersprüchlichkeit und sollte daher gestrichen werden.. Auch die VdS CEA 4001 fordert hier keine doppelte Anspeisung von Sub-Zentralen. Bei größeren Anlagen wird ohnehin eine Ringleitung zur Versorgung der Sub-Stationen gebaut. Es wird daher empfohlen, ab 9000 m<sup>2</sup> (maximale Schutzfläche eines Alarmventils) eine Ringleitung zur Anspeisung von Subzentralen zu fordern. (siehe Textvorschlag) Da die Leitung unter Druck steht, ist eine automatische Überwachung ohnehin gegeben. Im Störfall sind die vorgesehenen Maßnahmen durch die Fachperson beziehungsweise Fachfirma zu setzen.</p>		
9.6.4	<p><i>Anmerkung: Hinsichtlich der erforderlichen Wasserbevorratung und Leistung für angeschlossene Wandhydranten siehe TRVB 128 S. Kombinierte Wasserversorgungen müssen folgende</i></p>	<p>Hier sollte die Definition aus der TRVB 128 (gelb markiert) ergänzt werden, wobei der rot durchgestrichene Satz auch aus der TRVB 128 gestrichen werden sollte, da 100% widersprüchlich zum gelb markierten Absatz:</p>		<p>Abgelehnt, ist in EN 12845 geregelt, TRVB 128 wird überarbeitet und angepasst.</p>

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p>Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anlage muss voll hydraulisch berechnet sein</li> <li>Die Wasserversorgung muss in der Lage sein, gleichzeitig die Summe der maximal berechneten Durchflussraten für jede Anlage zu erbringen. Die Durchflussraten müssen bis zu dem Druck korrigiert werden, den die Anlage mit dem größten Bedarf benötigt</li> <li>Die Betriebszeit der Wasserversorgung muss mindestens der Betriebszeit der Anlage mit dem größten Bedarf entsprechen</li> </ul> <p><i>Berücksichtigung von Wandhydranten in der hydraulischen Berechnung der Sprinkleranlage: Wandhydranten, die auch für die Verwendung durch die Feuerwehr vorgesehen sind, sind hinsichtlich der erforderlichen Drücke und Leistungen gem. TRVB 128 S in der hydraulischen Berechnung zu berücksichtigen. Wandhydranten, die nur als „erste Löschhilfe“ vorgesehen sind (Ausführung 1a gem. TRVB 128 S), müssen in der hydraulischen Berechnung nicht berücksichtigt werden.</i></p>	<p><b>8. Anforderungen bei Versorgung der Löschwasseranlage über eine Sprinkleranlage</b>          Bei Versorgung der Löschwasseranlage durch eine EAL oder Sprinkleranlage muß der Anschluß über einen eigenen Abgang vom Hauptverteiler erfolgen. Beim Abgang ist ein Strömungswächter zu installieren und sein Ansprechen an der Brandmeldezentrale zu signalisieren.          Die Ausführung und Installation sowie die Befestigung der Löschwasserleitung muß gemäß TRVB 127 S und mit Komponenten erfolgen, welche für den Einsatz in Sprinkleranlagen zugelassen sind.          Für die Auslegung der Sprinklerpumpen sind die Druck- und Durchflußraten gemäß Punkt 6.2.2, 6.2.3 und zu berücksichtigen.  <del>Von einer Gleichzeitigkeit (offene Wirkfläche der Sprinkleranlage und der Verwendung von Wandhydranten) ist, mit Ausnahme von Anlagen für Hochhäuser, nicht auszugehen. Bei der Größe des Sprinklerbeckens ist, mit Ausnahme von Anlagen für Hochhäuser, der Bedarf für die Wandhydranten nicht zu berücksichtigen.</del>  <del>Für die zusätzliche Wasserdurchleitung im Sprinklerbecken ist eine Versorgungsdauer der Wandhydranten von mindestens 10 Minuten zu berücksichtigen.</del>          Gleiches gilt für EAL- oder Sprinkleranlagen, die über das öffentliche Wassernetz versorgt werden.          Bei der Instandhaltung von EAL- oder Sprinkleranlagen muß gewährleistet sein, dass die Löschwasseranlage betriebsbereit bleibt.</p> <p>Da ein gleichzeitiger Einsatz von mehreren Wandhydranten bei einer voll geöffneten Wirkfläche der Sprinkleranlage kein realistisches Szenario darstellt, ist eine Vernachlässigbarkeit der Gleichzeitigkeit bei Pumpenleistung und Behältervorrat – wie auch in der TRVB 128 bereits im Punkt 8 angeführt - jedenfalls argumentierbar.</p>		
12.4.13	<p>Ergänzender Text zu 12.4.14 (letzter Absatz)</p> <p>Durch hydraulische Berechnung ist im Fall von Deckendurchbrüchen (zusätzlich zu allenfalls sonst berechneten Wirkflächen) nachzuweisen, dass die Wasserversorgung und die Dimensionierung der Rohrleitungen für die folgende, als geöffnet anzunehmende Anzahl von Sprinklern ausreichen:</p>	<p>Dieser Absatz ist zu viel des Guten. Die Überarbeitung der Richtlinie sollte genutzt werden, um derartige Kostentreiber, die nicht durch Brandversuche belegt sind, zu entrümpeln. Die TRVB sollte ja keine zusätzlichen Verschärfungen zum Basisdokument EN 12845 regeln. Dass 10 „Randsprinkler“, die innerhalb der Wirkfläche im betroffenen Geschoß</p>	<p>Ergänzender Text zu 12.4.14 (letzter Absatz)</p> <p>Durch hydraulische Berechnung ist im Fall von Deckendurchbrüchen (zusätzlich zu allenfalls sonst berechneten</p>	<p>Möglicherweise unklare Formulierung, die zu Fehlinterpretationen führen kann wurde präziser formuliert.</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p>Alle Sprinkler einer an den Deckendurchbruch angrenzenden Wirkfläche einschließlich der Randsprinkler sowie maximal 10 Randsprinkler im Stockwerk darüber oder darunter, welche sich innerhalb der Projektion der Wirkfläche befinden. Sofern weniger als 10 Randsprinkler in der Wirkfläche liegen, sind Sprinkler unter Sprühhindernissen der Wirkfläche (siehe Pkt. 7) nur in der auf 10 Stück fehlenden Anzahl zu berücksichtigen.</p> <p>Bei mehreren Deckendurchbrüchen ist dieser Nachweis nur einmal für die hydraulisch ungünstigste und einmal für die hydraulisch günstigste Konfiguration zu führen.</p>	<p>beinhaltet sind, hydraulisch einzurechnen sind, ist klar, allerdings dass noch einmal zusätzlich 10 Randsprinkler darüber oder darunter zu berücksichtigen sind, ist eine österreichische Erfindung, die international keine Anerkennung hat. Nicht einmal die deutsche VdS CEA 4001 fordert das. Also bitte auf ein vernünftiges Maß reduzieren und kein nationales „golden plating“ betreiben, da diese nochmal 10 zusätzlichen Sprinkler massive Auswirkungen auf die Pumpenförderleistung und Beckengröße haben und daher eine massive unnötige Verteuerung des Gewerks Sprinkleranlage haben.</p>	<p>Wirkflächen) nachzuweisen, dass die Wasserversorgung und die Dimensionierung der Rohrleitungen für die folgende, als geöffnet anzunehmende Anzahl von Sprinklern ausreichen: Alle Sprinkler einer an den Deckendurchbruch angrenzenden Wirkfläche einschließlich maximal 10 Randsprinklern auf der Längsseite welche sich innerhalb der Projektion Wirkfläche befinden. Sofern weniger als 10 Randsprinkler in der Wirkfläche liegen, sind Sprinkler unter Sprühhindernissen der Wirkfläche (siehe Pkt. 7) nur in der auf 10 Stück fehlenden Anzahl zu berücksichtigen. Bei mehreren Deckendurchbrüchen ist dieser Nachweis nur einmal für die hydraulisch ungünstigste und einmal für die hydraulisch günstigste Konfiguration zu führen.</p>	
5 Brandabsch	Für die Ausführung von brandabschnittsbildenden Bauteilen zwischen gesprinklerten und nicht	TRVB 108 ist aufgehoben	Für die Ausführung von brandabschnittsbildenden	angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
nitte	gesprinklerten Bereichen sind die bautechnischen Bestimmungen der Länder bzw. der TRVB 108 B einzuhalten.		Bauteilen zwischen gesprinklerten und nicht gesprinklerten Bereichen sind die bautechnischen Bestimmungen der Länder insbesondere die Vorgaben der OIB Richtlinien einzuhalten.	
5 notwendige Ausnahmen	Notwendige Ausnahmen vom Sprinklerschutz Generell ist kein Sprinklerschutz zulässig, wenn Wasser als Löschmittel nicht geeignet ist oder durch Löschwasser eine Gefahrenerhöhung eintritt.	Fritteusen stellen eine Gefahr bei Wassereintritt dar. Daher sollten sie durch geeignete andere Löschanlagen geschützt werden. Ab welchem Ölvolumen ? Achtung: TRVB 124 F beachten (75 Liter)	Generell ist kein Sprinklerschutz zulässig, wenn Wasser als Löschmittel nicht geeignet ist oder durch Löschwasser eine Gefahrenerhöhung eintritt, Bsp.: Salzschnmelzen, Fritteusen ... Bei Fritteusen mit einem Ölvolumen von mehr als 10 Liter ist innerhalb von gesprinklerten Bereichen eine geeignete Löschanlage notwendig. Bei Volumina unter 10 Liter ist ein geeigneter fettbrandlöscher ausreichend.	berücksichtigt
12.2	Die Anordnung von Seitenwand- oder Weitwurfseitenwandsprinklern im Rauminnen (gegenüber der Fassade) bei Objekten, wo die geschoßweise Brandabschnittsbildung nicht gemäß TRVB 108 B bzw. OIB Richtlinie 2 bzw. ONR 22000 oder anderen baurechtlichen Vorschriften ausgeführt ist, ist nur zulässig, wenn entsprechende Nachweise aus Brandversuchen mit dem konkreten Sprinklertyp vorliegen.	TRVB 108 ist aufgehoben ONR 22200 nicht erforderlich	Die Anordnung von Seitenwand- oder Weitwurfseitenwandsprinklern im Rauminnen (gegenüber der Fassade) bei Objekten, wo die geschoßweise Brandabschnittsbildung nicht gemäß OIB Richtlinie 2 bzw. OIB 2.3 oder anderen baurechtlichen Vorschriften	angenommen

**Formular für Stellungnahmen zu TRVBs**

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			ausgeführt ist, ist nur zulässig, wenn entsprechende Nachweise aus Brandversuchen mit dem konkreten Sprinklertyp vorliegen.	
14	Sprinkler unter brennbaren Decken Befinden sich über den Deckensprinklern eine brennbare Deckenkonstruktion oder brennbare Zwischenbühnen, so sind vorzugsweise Normalsprinkler (conventional sprinkler) einzusetzen.	Vorzugsweise ist zu ungenau formuliert. Da eine Wasserbeaufschlagung der brennbaren Untersicht nötig ist, MÜSSEN diese verwendet werden. Zweiter Satz beginnend mit, so..... „so“ ist unnötig.	Sprinkler unter brennbaren Decken Befinden sich über den Deckensprinklern eine brennbare Deckenkonstruktion oder brennbare Zwischenbühnen, sind Normalsprinkler (conventional sprinkler) einzusetzen.	Abgelehnt. Schutz auch durch Schirmsprinkler ausreichend.
18.2.1	Name, Anschrift und Telefonnummer des Sprinklerwartes und seines Stellvertreters (siehe Pkt. 20.4.)	Die Anschrift ist unnötig, niemand holt ihn ab. In vielen Bereichen gibt es EINE Rufnummer die an eine ständig besetzte Sicherheitszentrale geht, die weitere Veranlassung trifft. Für die Feuerwehr die bessere Möglichkeit, da nur ein Anruf erfolgen muss und jedenfalls jemand abhebt.	Name und Telefonnummer des Sprinklerwartes und seines Stellvertreters oder einer ständig besetzten Stelle welche die Sprinklerwarte zu verständigen hat (siehe Pkt. 20.4.)	Angenommen.
21.2.3	Rohrleitungen und Sprinkler: Sichtkontrolle des Rohrnetzes und der Sprinkler, allfällige Beeinträchtigungen der Sprinklerwirkung, Abstimmung auf Art und Höhe der Lagerungen, Nutzungsänderungen und Änderungen der Einrichtung im Vergleich zum bisherigen Zustand, .....	Berücksichtigung der 50% / 25% wie in TRVB 127 S 11 (S.34-35 + Tabelle 6 )	Text TRVB 127 S 11	Angenommen.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
<p>0 – Seite 3/35, 0.2 – Seite 3/35, 1 – Seite 6/35, ff.</p>	-	<p>Die TRVB 127 S bildet doch eine Ergänzung zur neu erschienenen ÖNORM EN 12845:2020.</p> <p>Weshalb kommen in der gesamten TRVB immer wieder Querbezüge zu alten Versionen vor, wie z.B. ÖNORM EN 12845:2015 bzw. 2016, ÖNORM EN 12845:AC:2016, usw. anstatt sich auf die neu erschienene Version 2020 zu beziehen??</p>	<p>Korrektur jeweils auf ÖNORM EN 12845:2020 in der gesamten TRVB</p>	<p>Angenommen</p>
<p>20 – Seite 29/35</p>	<p>Letzter Absatz, vor Punkt 20.1.2</p>	<p>Auf der Homepage des TRVB-AK steht unter „Allgemeines“ eine Entscheidung des TRVB-AK vom 2017-09-30 bezüglich des Themas „Allfällige Anforderungen an die Rückführbarkeit von Messergebnissen – Kalibrierungsnotwendigkeiten“.</p> <p>Es wurde vergessen, dies in die TRVB mitaufzunehmen.</p>	<p><b>Einfügen:</b> <b>Feststellung zum Thema „Allfällige Anforderungen an die Rückführbarkeit von Messergebnissen – Kalibrierungsnotwendigkeiten“:</b></p> <p>Gemäß TRVB 127 S sind von der Fachfirma nachfolgende Messungen bei WLA´s durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserdurchflußmessung</li> <li>- Wasserfließdruckmessung</li> <li>- Dichtemessung für Frostschutzbeimengung</li> <li>- Batteriesäuremessung</li> <li>- Messung des statischen Rohrnetzdruckes zum Zwecke der Dichtheitsüberprüfung</li> <li>- Drehzahlmessung der Sprinklerpumpen</li> </ul> <p>Es werden keine Anforderungen an die Rückführbarkeit der Messergebnisse der Fachfirma gestellt. Für die zur Messung</p>	<p>Angenommen</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			durch die Fachfirma verwendeten Messgeräte ist eine Kalibrierung nicht erforderlich.	
M – Seite 7/42	Keine Ergänzung	<p>Auf der Homepage des TRVB-AK wurde eine Entscheidung bezüglich der weiteren Vorgangsweise zum Thema Zertifizierung verlautbart.</p> <p>Es sollte diese Entscheidung bereits in die gegenständige Aktualisierung der TRVB 127 S aufgenommen werden.</p> <p>Hinweis: Es wurde die TRVB 001 konforme Bezeichnung - Anlagentechnisches Brandschutzsystem – in den Änderungsvorschlag integriert!</p>	<p>Streichung von „Keine Ergänzung“ und stattdessen:</p> <p>Das gegenständliche Anlagentechnische Brandschutzsystem dient dem Schutz von Leben, von Einsatzkräften sowie von Sachgütern und ist in vielen Fällen als Ersatz für bauliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Es ist daher von großer Bedeutung, dass unter anderem die Inbetriebnahme und die Instandhaltung nur von Fachfirmen vorgenommen wird, die nicht nur profunde Kenntnisse über die Anforderungen dieser TRVB und die darin zitierten ÖNORMEN besitzen, sondern auch über die dementsprechende Kompetenz im Hinblick auf das eingesetzte Produkt verfügen müssen.</p> <p><i>Hinweis: Kompetenzanforderungen an Fachfirmen für anlagentechnische Brandschutzsysteme sind in der ÖNORM EN 16763 und der ÖNORM F 3700 [1] definiert. Diese können als Grundlage für ein</i></p>	Wurde als Präambel eingefügt



Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<p><i>Zertifizierungsverfahren dienen. Der Nachweis der Kompetenz einer Fachfirma auf dem jeweiligen Dienstleistungsgebiet kann als erbracht angesehen werden, wenn dieser nach ÖNORM EN 16763 in Verbindung mit der ÖNORM F 3700 [1] durch eine Zertifizierungsstelle gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065 ausgestellt wurde.</i></p> <p>[1] gilt erst nach Erscheinen der ÖNORM F 3700</p>	
<p>W.1 – Seite 23/42 Vorletzter Absatz</p>	<p>Wenn eine entsprechende Norm nicht oder noch nicht vorliegt, müssen diese Bauteile von einer in Europa akkreditierten Prüfstelle für die Verwendung in Wasserlöschanlagen überprüft und anerkannt sein.</p>	<p>Gemäß welcher Richtlinie, die es ja nicht gibt, werden denn solche Bauteile für die Verwendung in Wasserlöschanlagen überprüft und anerkannt?</p>	<p>Ersatzloses Löschen dieses Satzes oder Anführung, nach welchen Richtlinien die Nachweise zu erbringen sind.</p>	<p>Zusätzliche Recherchen haben ergeben, dass derzeit keine einschlägigen Richtlinien gelten und somit Pkt. 3.77 der EN 12845 aufrecht bleibt.</p>
<p>W.1 – Seite 23/42 Letzter Absatz</p>	<p>Wenn für eine bestimmte Anwendung erforderliche Bauteile zwingend verwendet werden müssen, für die keine entsprechende europäische Norm oder Anerkennung vorliegt, können in Absprache mit der zur Überprüfung befugten Stelle in Ausnahmefällen auch Bauteile mit Zulassungen nichteuropäischer Prüfstellen verwendet werden.</p>	<p>Es ist unklar, was unter „bestimmten Anwendungen zwingend erforderlich“ gemeint ist. Dies sollte taxativ aufgezählt werden, um nicht in die Gefahr zu geraten, dass die Abweichung nur aus Gründen eines „Wunsches“ passiert!</p>	<p>Ergänzung des Absatzes um repräsentative Beispiele, bei denen eine Abweichung möglich ist (sowie wo dies nicht möglich ist).</p>	<p>Zusätzliche Recherchen haben ergeben, dass derzeit keine einschlägigen Richtlinien gelten und somit Pkt. 3.77 der EN 12845 aufrecht bleibt.</p>
<p>W.1 – Seite</p>	<p>Bauteile für die eine Anerkennung erforderlich ist:</p>	<p>Eine Ortsfeste Löschanlagen gemäß ÖNORM</p>	<p>Bauteile für die eine</p>	<p>Zusätzliche Recherchen</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
24/42	...	<p>EN 12259 besteht aus folgenden Bauteilen/Bauteilgruppen:</p> <p>Teil 1: Sprinkler                      Teil 2: Nassalarmventile mit Zubehör                      Teil 3: Trockenalarmventile mit Zubehör                      Teil 4: Wassergetriebene Alarmglocken                      Teil 5: Strömungsmelder  <u>Teil 6: Rohrkupplungen</u>  <u>Teil 7: Rohrhalter</u>  <u>Teil 8: Druckschalter</u>                      Teil 9: Sprühwasserventile mit Zubehör  <u>Teil 10: Steuerventile</u>  <u>Teil 11: Sprühdüsen mit mittlerer und hoher Sprühgeschwindigkeit</u>                      Teil 12: Sprinklerpumpen</p> <p>Nur für diese kann daher eine Anerkennung möglich sein (bis auf die Teile 6, 8, 10 und 11, für die es derzeit noch keine Anforderungs- bzw. Prüfnormen gibt).</p> <p>Die Bestandteile gemäß Punkte W1.1 und W.2 sind aufgrund dieser Tatsachen falsch dargelegt. Weiters wurden die, in der ÖNORM F 3072-Arbeitsgruppe überarbeiteten Punkte der derzeitige TRVB 127, die vor ca. ½ Jahr an den TRVB-AK mit der Bitte um Berücksichtigung erging, offensichtlich nicht berücksichtigt!</p>	<p>Anerkennung erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprinkler</li> <li>- Nassalarmventile mit Zubehör</li> <li>- Trockenalarmventile mit Zubehör</li> <li>- Alarmglocken</li> <li>- Strömungsmelder</li> <li>- Sprühwasserventile mit Zubehör</li> <li>- Sprinklerpumpen – Elektro/Diesel</li> </ul>	<p>haben ergeben, dass derzeit keine einschlägigen Richtlinien gelten und somit Pkt. 3.77 der EN 12845 aufrecht bleibt.</p>
W.2 – Seite 24/42 und 25/42	Bauteile für die keine Anerkennung erforderlich ist: ...	Siehe Begründungen/Kommentare zu vorherigem Punkt	<p>Bauteile für die keine Anerkennung erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trockenalarmventilstationen</li> <li>- <u>Rohrkupplungen</u></li> <li>- <u>Rohrhalterungen und Zubehör</u></li> <li>- <u>Druckschalter</u></li> <li>- <u>Strömungsmessgerät</u></li> <li>- <u>Rückflussverhinderer</u></li> <li>- <u>Steuerventile</u></li> <li>- <u>Sprühdüsen mit mittlerer und hoher Sprühgeschwindigkeit</u></li> <li>- <u>Sprinklerrosetten aus Kunststoff</u></li> <li>- <u>Schaumzumischeinrichtungen</u></li> <li>- Schaummittelpumpen</li> </ul>	<p>Handelt sich um Anhang X.1. nicht anerkennungspflichtige Bauteile werden nicht gelistet.</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 31.08.2020

TRVB: 127 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			- Schaummittel- Membranbehälter	
Y – Seite35/42	Muster für das Kontrollbuch	<p>Es wurde das Muster für das Installationsattest vergessen.</p> <p>Es war laut Information des TRVB-AK auf der Homepage bei der Version TRVB 127 S 2011 als Anhang Y angefügt worden.</p> <p>Hinweis: das Installationsattest wird auch für einen allfällig vorhandenen Kompetenznachweis der Fachfirma benötigt!</p>	Wiederaufnahme des Installationsattestes als Anhang Y und Änderung des Punktes Y für „Muster für das Kontrollbuch“ von Y auf Z	Angenommen Muster wird eingefügt